

Vorlage Nr. 15/3029

öffentlich

Datum: 05.05.2025
Dienststelle: Fachbereich 73
Bearbeitung: Dr. Dieter Schartmann

Sozialausschuss **20.05.2025** **Kenntnis**

Tagesordnungspunkt:

Sachstandsbericht zur Umsetzung der Leistungen bei "Anderen Leistungsanbietern" und Vorstellung des kaethe:k-Kunsthouses in Pulheim-Brauweiler

Kenntnisnahme:

Der Sachstandsbericht sowie die Vorstellung des kaethe:k-Kunsthouses werden gemäß Vorlage Nr. 15/3029 zur Kenntnis genommen.

UN-Behindertenrechtskonvention (BRK):

Diese Vorlage berührt eine oder mehrere Zielrichtungen des LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der BRK.

ja

Gleichstellung/Gender Mainstreaming:

Diese Vorlage berücksichtigt Vorgaben des LVR-Gleichstellungsplans 2025.

nein

Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (Ifd. Jahr):

Produktgruppe:

Erträge:
Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan

Aufwendungen:
/Wirtschaftsplan

Einzahlungen:
Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan
Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßnahme:

Auszahlungen:
/Wirtschaftsplan

Jährliche ergebniswirksame Folgekosten:

Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Ziele eingehalten

In Vertretung

R i s t

Zusammenfassung

Seit dem 01.01.2018 können Leistungen für Menschen mit Behinderungen, die Anspruch auf Leistungen im Arbeitsbereich einer Werkstatt für Menschen mit Behinderungen (WfbM) haben, diese auch bei sog. „anderen Leistungsanbietern“ in Anspruch nehmen.

Im Rheinland sind derzeit mit acht anderen Leistungsanbietern Leistungsvereinbarungen und Vergütungsvereinbarungen abgeschlossen, mit insgesamt 139 Plätzen. Damit hat diese Angebotsform – trotz einer proaktiven Haltung des LVR als Träger der Eingliederungshilfe – noch nicht so eine Breite erreicht, dass man von einer Alternative zur Tätigkeit in einer WfbM sprechen kann.

Im zweiten Teil der Vorlage wird das kaethe:k Kunsthaus in Pulheim-Brauweiler der Gold-Kraemer-Stiftung vorgestellt. Bei diesem anderen Leistungsanbieter arbeiten derzeit neun Menschen mit Behinderung, die über den LVR finanziert werden.

Die Einführung anderer Leistungsanbieter berührt die Zielrichtungen Nr. 2 (Die Personenzentrierung im LVR weiterentwickeln) und Nr. 4 (Den inklusiven Sozialraum mitgestalten) des LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention.

Begründung der Vorlage Nr. 15/3029:

Mit den Vorlagen Nr. 14/2107 und Nr. 14/4195 wurde dem Sozialausschuss über den Sachstand und die Entwicklung von Leistungen bei „Anderen Leistungsanbietern“ (ALa) nach § 60 SGB IX im Zuständigkeitsgebiet des LVR berichtet. Mit dieser Vorlage wird der Sachstand zu den ALa aktualisiert sowie das kaethe:k Kunsthaus der Gold-Kraemer-Stiftung näher vorgestellt.

1. Einführung

Seit dem 01.01.2018 können Menschen mit Behinderungen, die Anspruch auf Leistungen in einer anerkannten Werkstatt für behinderte Menschen (WfbM) haben, diese Leistungen bei sogenannten „Anderen Leistungsanbietern“ in Anspruch nehmen. Für einen anderen Leistungsanbieter gelten dabei grundsätzlich dieselben Vorschriften, die auch an Werkstätten für behinderte Menschen gerichtet sind. Die Ausnahmen dazu sind in § 60 SGB IX abschließend aufgezählt:

- die förmliche Anerkennung,
- die Mindestplatzzahl von 120 Plätzen,
- sowie die Anforderungen an die räumliche und sächliche Ausstattung (§ 8 Werkstättenverordnung),
- keine Aufnahmeverpflichtung.

Außerdem können ALa auch ausschließlich einen Berufsbildungs- oder Arbeitsbereich vorhalten.

ALa bieten im Unterschied zu den WfbM leistungsberechtigten Menschen die Möglichkeit, auch bei kleineren und überschaubaren Arbeitgebern zu arbeiten, die sich am lokalen Markt platziert haben und sich sozialräumlich ausrichten. Sie vergrößern somit die Möglichkeit zur Ausübung des Wunsch- und Wahlrechts von Menschen mit Behinderungen bei der Inanspruchnahme von Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben im Rahmen der Eingliederungshilfe. Allerdings gelten für das Rechtsverhältnis zwischen dem anderen Leistungsanbieter und dem Menschen mit Behinderungen dieselben Regeln wie für das Rechtsverhältnis zwischen einer WfbM und einem Werkstattbeschäftigten. Der Mensch mit Behinderungen steht zu dem anderen Leistungsanbieter in einem arbeitnehmerähnlichen Rechtsverhältnis und nicht in einem sozialversicherungspflichtigen Arbeitsverhältnis. Somit kann man auch gegenüber anderen Leistungsanbietern die Kritik äußern, die gegenüber den rechtlichen Regelungen zu den Leistungen in einer WfbM geübt wird, nämlich, dass Menschen mit Behinderungen dort nicht dieselben Arbeitnehmerrechte besitzen wie Menschen ohne Behinderungen.

2. Andere Leistungsanbieter im Rheinland

Der LVR hat die Etablierung von ALa von Beginn an proaktiv unterstützt, Öffentlichkeitsarbeit und Werbung für diese neue Inanspruchnahme von Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben gemacht und förderliche Beratungen von Interessenten durchgeführt. Dennoch ist das Angebot von ALa im Zuständigkeitsgebiet des LVR überschaubar: derzeit sind mit acht ALa Leistungsvereinbarungen und Vergütungsvereinbarungen unterschrieben (eine aktuelle Übersicht ist zu finden unter https://www.lvr.de/de/nav_main/soziales_1/menschenmitbehinderung/arbeitundausbildu

[ng/andere_leistungsanbieter/inhaltsseite_102.jsp](#)). Der Tageskostensatz wird individuell mit dem Leistungserbringer verhandelt und liegt in einer Spanne zwischen 27 und 39 €, in Abhängigkeit von dem vorzuhaltenden Leistungsangebot (Personal- und Sachkosten). Vereinbart sind insgesamt 139 Plätze in sehr unterschiedlichen Branchen (z.B. Fahrradwerkstatt, haushaltsnahe Dienstleistungen, Gärtnerei, Biohof, Sport, Kunst, ...), die sich in etwa zu gleichen Anteilen an Menschen mit einer geistigen und Menschen mit einer psychischen Behinderung richten. Nach einer aktuellen Abfrage der Bundesarbeitsgemeinschaft der überörtlichen Träger der Sozialhilfe und Eingliederungshilfe (BAGüS) gibt es bundesweit 1.483 Plätze bei 67 ALa (bei einer Spannweite von 0 bis 12 ALa pro Leistungsträger). Der LVR liegt somit mit seinem Angebot bundesweit „im oberen Mittelfeld“.

Mögliche Gründe dafür, warum die ALa quantitativ nur eine sehr geringe Alternative zur Arbeit in einer WfbM darstellen, sind im Forschungsbericht Nr. 657 des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales (BMAS) mit dem Titel „Untersuchung der Ausführung sowie der absehbaren Wirkungen der neuen Regelungen der Eingliederungshilfe nach Art. 25 Abs. 2 BTHG (Wirkungsprognose)“ aus dem Februar 2025 genannt: „In mehreren Gesprächen sowohl mit Leistungsträgern als auch mit Leistungserbringern wird angesprochen, dass die Hürden zur Einrichtung eines anderen Leistungsangebotes zu hoch seien, was die schleppende Entwicklung erklären könnte. Die Bedingungen orientieren sich an den Bedingungen einer WfbM in reduzierter Form. Auf der einen Seite – so die Vermutung – schrecke das kleinere Anbieter, die potenziell innovative Angebote schaffen könnten, entweder durch zu viel Bürokratie ab oder schließe sie faktisch aus. Gerade die Integration eines „anderen Leistungsangebots“ in Strukturen außerhalb der etablierten Leistungserbringer-Landschaft wird also derzeit noch als zu schwierig wahrgenommen, dabei böten sich hier potenziell Chancen auf mehr Inklusion. Auf der anderen Seite sei es für einen etablierten Leistungserbringer deutlich einfacher, im Rahmen einer bestehenden WfbM Außenarbeitsplätze oder neue Angebotssparten einzurichten, als ein „anderes Leistungsangebot“ neu zu schaffen. Ein Leistungserbringer, der auch eine WfbM betreibt, hat im Gespräch exakt diese Abwägungen berichtet: Er erkenne keinerlei Vorteil des Angebots, weil er alles auch unter dem Dach seiner WfbM umsetzen könne.“ (vgl. ebd. S. 80f.).

Der LVR wird weiterhin Interessenten mit dem Ziel des Abschlusses von Leistungs- und Vergütungsvereinbarungen beraten und bei der Gründung eines „Anderen Leistungsanbieters“ proaktiv unterstützen.

3. Das kaethe:k Kunsthaus als „Anderer Leistungsanbieter“

Das kaethe:k Kunsthaus in Pulheim-Brauweiler wird von der Paul-Kraemer-Haus gGmbH, einer Tochtergesellschaft der Gold-Kraemer-Stiftung, geführt. Nach erfolgreicher Abstimmung des Fachkonzeptes und der Vergütung konnten im Jahr 2020 die Leistungsvereinbarung und die Vergütungsvereinbarung unterzeichnet werden. Vereinbart sind zehn Plätze im Arbeitsbereich, von denen derzeit neun Plätze besetzt sind. Darüber hinaus arbeiten derzeit im Kunsthaus drei durch die Arbeitsagentur finanzierte Künstler*innen im Berufsbildungsbereich. Dies wird in Kooperation mit der GWK Köln realisiert.

„Im kaethe:k Kunsthaus stehen den Künstler*innen individuelle Atelierplätze und professionelle Arbeitsmaterialien zur Verfügung. Hier können die Künstler*innen sich ihrem Kunstschaffen widmen, sich auf ein Medium und ein Genre spezialisieren, eine eigene Handschrift und ein eigenes Werk entwickeln. Zur Herausarbeitung, Weiterentwicklung und Verstetigung ihrer künstlerischen sowie persönlichen Kompetenzen erhalten sie, bedarfsorientiert, individuelle Assistenz durch die künstlerischen Fachkräfte. Sukzessive werden die weiteren konzeptuellen Säulen des Kunsthauses ausgebaut. Hierzu zählen eine Agentur, die den Künstler*innen Übergänge auf den ersten Arbeitsmarkt ermöglicht und für die Öffentlichkeitsarbeit und Vermarktung ihrer Werke verantwortlich ist, ein Bildungsprogramm, das Bildung intern vermittelt und Zugänge zu externen Bildungsinstitutionen schafft sowie ein Netzwerk mit Akteuren aus Kunst und Kultur, das Themen aus der Arbeit des kaethe:k Kunsthaus aufgreift und in den Kunst- und Kulturbetrieb hineinträgt.“ (<https://www.gold-kraemer-stiftung.de/angebote/kaethe-k-kunsthaus/konzept/>, Abruf 19.03.2025).

Der LVR steht mit dem kaethe:k Kunsthaus in einem regelmäßigen Austausch und berät und unterstützt den Leistungserbringer auch in Fragen der konzeptionellen Weiterentwicklung.

I n V e r t r e t u n g

R i s t